



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2833

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0380/LT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Lithuania) auf von Malta.

MSG: 20242833.DE

1. MSG 201 IND 2024 0380 LT DE 04-11-2024 16-10-2024 LT ANSWER 04-11-2024

2. Lithuania

3A. Lietuvos standartizacijos departamentas

Algirdo g. 31, LT-03219, Vilnius

Tel. +370 659 67311

Elektroninis paštas: Istboard@lsd.lt

3B. Lietuvos Respublikos finansų ministerija

Lukiškių g. 2, LT-01512 Vilnius

Tel. +370 (5) 230 0000

Elektroninis paštas: finmin@finmin.lt

4. 2024/0380/LT - H10 - Glücksspiele

5.

6. Bekanntmachung der Kommission - TRIS/(2024) 2699

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0380/LT

1. Die litauischen Behörden haben die Ansichten der maltesischen Behörden in der Mitteilung an die Europäischen Kommission TRIS/(2024) 2699 zur Kenntnis genommen und Argumente für die Beschränkungen der Glücksspielwerbung vorgebracht.

Wir betonen, dass nicht nur der Konsum von Alkohol, Tabak (dessen Werbung in Litauen ebenfalls verboten ist) oder Medikamenten negative Folgen für die Gesundheit einer Person haben und Sucht verursachen kann. Spielsucht hat, wie jede andere Sucht (z. B. Alkoholsucht), katastrophale Folgen für die finanzielle Situation und die sozialen Bindungen einer Person und ihrer Familie und involviert Menschen in einen endlosen Zyklus des Glücksspiels, dem Leihen von Geld, der Verpfändung von Eigentum und kann sogar dazu führen, dass ein Spielsüchtiger kriminelle Handlungen begeht, um die für das Glücksspiel notwendigen Mittel zu erhalten. Die Spielsucht einer Person wirkt sich negativ auf die Angehörigen der Person (Familienmitglieder, Freunde) aus, die, um einer süchtigen Person zu helfen, die infolge des Glücksspiels große Schulden anhäuft, die zum Verlust von Eigentum führen können (z. B. eine Wohnung, die der Person und ihrer Familie gehört), ihr angesammeltes Geld aufgeben oder ihr Eigentum verkaufen, um einer spielsüchtigen Person finanzielle Unterstützung leisten zu können. Jede Sucht stört das normale soziale Leben einer Person, untergräbt ihre Fähigkeit, mit Verwandten zu kommunizieren, Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und rationale Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus hat die Zusammenfassung „Glücksspielbedingte Selbstmorde und Suizidalität: Eine systematische Überprüfung qualitativer Nachweise“ gezeigt, dass quantitative Daten ein hohes Suizidrisiko bei suchtgefährdeten Spielern und unverantwortlichen jungen Menschen, die am Glücksspiel beteiligt sind, aufzeigen. Die Veröffentlichung aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Relationships between exposure to different gambling advertising



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

types, advertising impact and problem gambling“ (Beziehung zwischen der Exposition gegenüber verschiedenen Arten von Glücksspielwerbung, Werbewirkung und problematischem Glücksspiel) stellt mehrere Studien vor, die bestätigen, dass suchtgefährdete Spieler stärkere Auswirkungen von Glücksspielwerbung erfahren. Sie sind anfälliger, da Glücksspielwerbung ihre Aufmerksamkeit mehr auf sich zieht, als bei Personen ohne Spielsucht. Glücksspielwerbung kann pathologische Spieler leicht dazu ermutigen, sich wieder an dieser Glücksspielaktivität zu beteiligen und somit Rückfälle zu verursachen. Werbung hat auch einen größeren Einfluss auf junge Menschen, die, wenn sie früh mit dem Glücksspiel beginnen, besonders gefährdet sind, problematisches Glücksspiel zu erleben, da der präfrontale Kortex, der für das Verständnis der Konsequenzen von Handlungen und die Kontrolle von Impulsen verantwortlich ist, erst im dritten Jahrzehnt des menschlichen Lebens vollständig entwickelt ist.

Nach den offiziellen Daten der Bundeszentrale für Suchtkrankheiten hat sich die Zahl der Menschen, die wegen pathologischen Glücksspiels in den Zweigstellen der Bundeszentrale für Suchtkrankheiten behandelt werden, seit 2020 mehr als verdreifacht, von 55 im Jahr 2020 auf 176 im Jahr 2023. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bundeszentrale eine medizinische Einrichtung mit einer sekundären Suchtpsychiatrielizenz ist und diese Daten nur einen Teil der Menschen mit Spielsucht widerspiegeln, d. h. dass sie nicht das wahre Ausmaß des Problems widerspiegeln, das in Wirklichkeit in der Bevölkerung größer ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Mai 2017, als das freiwillige Selbstausschlussprogramm für Glücksspiele in Litauen eingerichtet und in Betrieb genommen wurde, genauer die Einrichtung eines freiwilligen Registers der Personen, die ihre Spielfähigkeit eingeschränkt haben (im Folgenden „Register“), bis zum 31. Dezember 2017 2 580 Anträge zur Verhinderung von Glücksspielen und zur Teilnahme an Fernglücksspielen in das Register eingetragen wurden. Bis zum 30. September 2024 gingen seit seiner Einrichtung 62 178 Anträge zur Verhinderung von Glücksspielen und der Teilnahme an Fernglücksspielen in das Register ein, von denen 17 342 gültige Anträge sind.

Obwohl Artikel 10 Absatz 9 des Glücksspielgesetzes der Republik Litauen die Werbung für Glücksspiele auf dem Hoheitsgebiet der Republik Litauen verbietet, machen die Glücksspielveranstalter von der derzeit zulässigen Möglichkeit Gebrauch, die Namen, Marken und Arten des organisierten Glücksspiels zu bewerben. Dies wird durch die von Lotterien- und Glücksspielbetreibern zugewiesenen Werbemittel veranschaulicht. Seit 2020 haben sich die für Werbung bereitgestellten Mittel verdoppelt, von 6,36 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 12,73 Mio. EUR 2023. Unterdessen stiegen die Gewinne der Glücksspielbetreiber von 20 Mio. EUR im Jahr 2020 auf mehr als 53 Mio. EUR 2022.

Es ist klar, dass die derzeit geltenden Werbebeschränkungen nicht nur unzureichend sind, sondern auch Voraussetzungen für eine weitere aggressive Werbung für Glücksspiele schaffen, mit dem Ziel, Einzelpersonen zum Glücksspiel zu ermutigen. Dazu gehört Aufmerksamkeit erregende Werbung im Außenbereich von Bildungseinrichtungen, die das Glücksspiel fördert und die Illusion einer schnellen und einfachen Bereicherung schafft, oder Werbung bei Sportveranstaltungen oder Übertragungen von Sportwettkämpfen, die den Eindruck erwecken, dass Sport und Glücksspiel kompatibel oder sogar untrennbar miteinander verbunden sind.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und die Rechtfertigung von Beschränkungen im Bereich des Glücksspiels wurden vom EuGH in den Rechtssachen C-186/11 und C-209/11 Stanleybet (2013) zusammengefasst. Der EuGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Regulierung des Glücksspiels einer der Bereiche ist, in denen erhebliche moralische, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. In Ermangelung einer diesbezüglichen Harmonisierung auf Unionsebene ist es Sache jedes Mitgliedstaats, in diesen Bereichen auf der Grundlage seiner eigenen Werteskala die Anforderungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, um die betreffenden Interessen zu schützen (Rechtssache C-42/07: Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2009 – Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, ECR I-7633, Randnr. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Der EuGH hat auch darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Schutzniveaus der Verbraucher und der sozialen Ordnung im Wett- und Glücksspielsektor über einen Ermessensspielraum verfügen und sich für ein anderes Verbraucherschutzsystem als das anderer Mitgliedstaaten entscheiden können, ohne dass eine von einem Mitgliedstaat erlassene restriktive Maßnahme mit dem Konzept aller anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Methoden des Verbraucherschutzes vereinbar sein muss (Rechtssache C-176/11: Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 – HIT und HIT LARIX, Randnr. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung; Rechtssache C-518/06. Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 2009 – Kommission/Italienische Republik, Slg. I 3491, Randnrn. 83 und 84).

Es ist erwähnenswert, dass Glücksspielwerbung in den folgenden Ländern verboten ist:

- in Lettland (ausgenommen Veranstaltungsorte von Glücksspielen);
- in Estland (Werbung ist nur auf Websites von Veranstaltern, in Spielstätten, auf Kreuzfahrtschiffen und in Flugzeugen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

erlaubt);

- in Italien [sic], Italien und Spanien haben darüber hinaus 2023 das Sponsoring von Sportveranstaltungen und -vereinen verboten;
- in Belgien (mit Ausnahme von Lotterien). Werbung auf Sportplätzen wird ab 2025 verboten, und Glücksspielbetreiber können ab 2028 keine Sportmannschaften mehr sponsern.

Wir weisen darauf hin, dass die Gefahr des Glücksspiels für die öffentliche Sicherheit sowie für andere öffentliche Werte, die durch die Verfassung der Republik Litauen geschützt sind, vom Verfassungsgericht der Republik Litauen bewertet wurde. Das Verfassungsgericht stellte in der Entscheidung vom 21. Juni 2011 fest, dass „die Organisation von Glücksspielen negative Folgen für die menschliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit sowie andere gesetzlich geschützte Werte haben kann“. Daher bietet dieses Urteil des Verfassungsgerichts eine rechtliche Beurteilung des Glücksspiels im Hinblick auf die in der Verfassung verankerten sozialen Werte. Mit anderen Worten, das Verfassungsgericht führte eine Analyse des Glücksspiels auf der Grundlage der in der Verfassung verankerten Werte durch. Nach der Rechtsprechung des EuGH fällt die moralische Bewertung des Glücksspiels und seiner Regulierung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Daher sollten die oben genannten Anforderungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, als Maßnahmen zur Regulierung der Glücksspielaktivitäten angesehen werden, wobei die in der Verfassung verankerten Werte des öffentlichen Interesses und die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts festgestellten negativen Folgen und die Gefahr des Glücksspiels zu berücksichtigen sind.

Zur Verhältnismäßigkeit der Regulierung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Regulierung der Glücksspielwerbung in Litauen unter Berücksichtigung des durch diese Werbung verursachten Schadens verhältnismäßig und kohärent überprüft wird – seit dem 1. November 2019 werden Verbote für die Veröffentlichung zusätzlicher audio- und visueller Informationen in der Werbung eingeführt. Ab dem 1. Juli 2020 muss die Werbung für Glücksspiele eine Warnung enthalten, dass die Teilnahme am Glücksspiel zu Spielsucht oder pathologischem Glücksspiel führen kann. Wie bereits erwähnt, zeigen die Daten jedoch, dass die Zahl der problematischen Spieler, die freiwillig ihre Spielfähigkeit eingeschränkt haben, in den letzten Jahren um ein Vielfaches gestiegen ist, und sie zeigen außerdem die mehr als Verdoppelung der Gewinne der Glücksspielbetreiber, während die Zahl der Glücksspielunternehmen unverändert bleibt. Dies deutet auf eine ständige Zunahme der Teilnahme am Glücksspiel und gleichzeitig auf eine Zunahme des Ausmaßes des problematischen Glücksspiels hin.

Es ist auch wichtig zu betonen, dass das Glücksspielgesetz der Republik Litauen Nr. IX-325 2, 10, 103, 21 und 292 des Gesetzesentwurfs Nr. XIVP-3481(2) die vorgesehenen Werbebeschränkungen (im Folgenden - Gesetzesentwurf Nr. XIVP-3481(2)) nicht diskriminierend sind, da sie für alle Glücksspielunternehmen gelten (nur Wettwerbung und Sponsoring durch Wettunternehmen unterliegen einer Übergangsfrist des Inkrafttretens bis zum 31. Dezember 2027). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Glücksspielwerbung überall ausgestrahlt wird: Fernsehen, Radio, soziale Medien, Veranstaltungen (insbesondere Sportveranstaltungen), Straßen. Solche Werbung ist nicht harmlos für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft. Werbung normalisiert das Glücksspiel in der Gesellschaft. Durch Werbung werden Glücksspiele als sozial und kulturell akzeptables Verhalten und als legitime Freizeitaktivität dargestellt. Dies schadet gefährdeten Gruppen in der Gesellschaft, wie Minderjährigen, jungen Menschen und Spielsüchtigen. In Ermangelung einer gemeinsamen Regelung auf Ebene der Europäischen Union steht es Litauen daher frei, Vorschriften in diesem Bereich im Einklang mit den in der Verfassung verankerten und geschützten Grundsätzen festzulegen, und die vorgeschlagenen Beschränkungen sind durch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

2. Nachdem Litauen die von den interessierten Parteien in ihrem Schreiben vom 27. September 2024 geäußerten Ansichten zur Kenntnis genommen hat, bringt es seine Argumente zur Unterstützung der Beschränkungen der Glücksspielwerbung vor.

Am 14. März 2024 wurde in der Plenarsitzung des Seimas der Entwurf des Gesetzes Nr. XIVP-3481 zur Änderung von Artikel 10 des Glücksspielgesetzes Nr. IX-325 der Republik Litauen (im Folgenden: Gesetzesentwurf) vorgelegt. Mit dem Gesetzesentwurf soll ab dem 1. Mai 2025 ein Verbot der Werbung für Glücksspiele eingeführt werden, mit Ausnahme der Veröffentlichung des Namens und der Marke des Unternehmens, das Glücksspiel auf dem Gelände des Veranstalters des Glücksspiels organisiert, des Gebäudes, in dem sich der Ort der Organisation des Glücksspiels befindet, oder in unmittelbarer Nähe des Eingangs zum Ort der Organisation des Glücksspiels, der Veröffentlichung von Informationen über die Arten von Glücksspielen, die von dem Unternehmen organisiert werden, das Glücksspiele am Ort der Organisation des Glücksspiels organisiert, oder auf der Website des Unternehmens, das Glücksspiele organisiert, deren



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Anschrift in der Glücksspielverordnung angegeben ist, und der Veröffentlichung von Informationen über Glücksspiele in Veröffentlichungen (Informationshinweisen), die ausschließlich für Fachleute im Glücksspielgeschäft bestimmt sind. Er verbietet auch die Verbreitung von Informationen über das Sponsoring öffentlicher Veranstaltungen, Aktivitäten sowie natürlicher und juristischer Personen jeglicher Art durch ein Unternehmen, das Glücksspiele organisiert.

Nach der Vorlage wurde der Gesetzesentwurf gebilligt und die Regierung der Republik Litauen aufgefordert, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Am 5. Juni 2024 legte die Regierung der Republik Litauen im Einvernehmen mit den interessierten Institutionen und Sozialpartnern (einschließlich der interessierten Parteien, die das Schreiben vom 27. September 2024 unterzeichnet haben) ihre Schlussfolgerung in der Entschließung Nr. 432 vor.

Die Regierung der Republik Litauen hat zwar den Gesetzesentwurf grundsätzlich gebilligt und versucht, die ordnungsgemäße Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen in der Praxis sicherzustellen, und hat dem Seimas der Republik Litauen nach einer Bewertung der möglichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf die betroffenen Unternehmen vorgeschlagen, den Gesetzesentwurf zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Vorschläge in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen hat der Seimas der Republik Litauen den Gesetzesentwurf Nr. XIVP-3481(2) registriert, in dem eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 für das Verbot der Wettwerbung und des Sponsorings von Sportveranstaltungen, Sportorganisationen, Sportlern, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, kulturellen und künstlerischen Organisationen und Künstlern vorgesehen ist. Ein solcher Übergangszeitraum ist für die Interessenträger vorgesehen, um sich an die neuen Rechtsnormen und -anforderungen anzupassen und den Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, technische und organisatorische Änderungen in ihren Tätigkeiten umzusetzen, eine nachhaltigere Finanzierung sicherzustellen und sich in einem sozial verantwortlichen Umfeld zu entwickeln und den Betrieb durchzuführen.

In Bezug auf Einkommensverluste durch Glücksspielwerbung. Es sei darauf hingewiesen, dass 2025 Änderungen des Lotteriede- und Glücksspielsteuergesetzes der Republik Litauen in Kraft treten werden, wonach bei der Organisation von Glücksspielen an Spielautomaten, Tischspielen, Bingo, Gewinnspielen, Wetten und Fernglücksspielen der Steuersatz von 22 % anstelle von 20 % auf die Steuerbemessungsgrundlage für Lotterien und Glücksspiele angewendet wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass Glücksspielbetreiber 2022 31,8 Mio. EUR in den Staatshaushalt und 2023 43,7 Mio. EUR in Form einer Glücksspielsteuer eingezahlt haben.

Die Erhöhung des Steuersatzes für Lotterien und Glücksspiele, der von Glücksspielbetreibern gezahlt wird, von 20 % auf 22 % des Bruttoeinkommens der Glücksspielbetreiber, wird es ermöglichen, Einnahmen in Höhe von rund 4,4 Mio. EUR für den Staatshaushalt zu erzielen und diese zusätzlichen Einnahmen für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen zu verwenden, um die Öffentlichkeit über mögliche Schäden durch problematisches Glücksspiel aufzuklären und soziale Werbung zu betreiben. Die Umleitung zusätzlicher 4,4 Mio. EUR an die Medien, einschließlich der Verbreitung sozialer Werbung zur Prävention problematisches Glücksspiels, wird auch dazu beitragen, die Auswirkungen auf die potenziellen Einnahmeverluste für das Mediensegment nach der Annahme des Gesetzesentwurfs Nr. XIVP-3481(2) abzumildern.

Dies wird sich positiv auf die Ziele der Erhaltung und Stärkung der öffentlichen Gesundheit auswirken, für die der Staatliche Fonds zur Förderung der öffentlichen Gesundheit (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet wurde. Dieser Fonds dient der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Präventionsprojekten, sozialer Werbung und Forschung. Staatliche Mittel, die dem Medienförderungsfonds zugewiesen werden, der unter anderem darauf abzielt, die Verfügbarkeit sozial bedeutsamer Informationen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten, tragen ebenfalls zur Erreichung der genannten Ziele bei. Interessenträger (Medienakteure) haben damit größere Möglichkeiten, durch soziale Werbung zum Schutz wichtiger öffentlicher Interessen und Werte beizutragen und ihre Position als verantwortungsbewusste Unternehmen noch stärker zu festigen.

Die Rechtsprechung des EuGH und die Rechtfertigung von Beschränkungen im Bereich des Glücksspiels wurden vom EuGH in den Rechtssachen C-186/11 und C-209/11 Stanleybet (2013) zusammengefasst, in denen festgestellt wurde, dass Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder in Anbetracht der Rechtsprechung des EuGH aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Urteil vom 19. Juli 2012, Garkalns, C-470/11, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie Verbraucherschutz, Betrugsvermeidung und die Verhinderung von Anreizen zur Verschwendung von Geld für Glücksspiele gerechtfertigt sein (Garkalns, Randnr. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

In diesem Zusammenhang sind die vorgeschlagenen Verbote der Glücksspielwerbung mit dem in Artikel 56 des Vertrags



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar, da sie sowohl Ziele der öffentlichen Gesundheit als auch den Schutz des öffentlichen Interesses an der Verhinderung von Anreizen zur Verschwendung von Geld für Glücksspiele verfolgen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu